



STATUTEN

der Korporation Stiftung Ried

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Korporation Stiftung Ried besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 59 Abs. 3 ZGB und Art. 30 EGzZGB mit Sitz in Appenzell.

Begriff
Name

Art. 2

¹Im Andenken an die im Jahre 1483 von den Stiftern Walter Küchenmeister und dessen Ehefrau Adelheid geb. Baumann, Hugo Baumann und dessen Ehefrau Anna geb. Brunner, sowie Christof Küchenmeister, Kaplan, gegründete Stiftung, deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen der Nutzniessung durch die Armen des Landes und der Erhaltung des Stiftungsgutes zu dienen hatte, bezweckt die Korporation Stiftung Ried, im Rahmen ihrer Möglichkeiten kantonsansässigen Familien und Einzelpersonen in Not beizustehen und Institutionen zu unterstützen, die ihrerseits notleidenden Familien und Einzelpersonen helfen.

Zweck

²Sie stellt in diesem Sinne auf dem Riedareal Baurechtsparzellen zur Verfügung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Mitglieder der Korporation Stiftung Ried werden Riedgenossen* genannt.

Riedgenossen

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

¹Schweizerbürger, welche miteinander verheiratet sind, können Riedgenossen werden, wenn

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

a) mindestens ein Ehegatte das Landrecht von Appenzell I.Rh. hat, b) sie ihren Wohnsitz auf dem Stiftungsareal haben, und c) im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt sind.

²Eine nachträgliche Änderung des Zivilstandes hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft, sofern die Betreffenden die übrigen Voraussetzungen (Landrecht, Wohnsitz und Stimmrecht) weiterhin erfüllen.

Art. 5

Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) vom 18. Juni 2004 entspricht in diesen Statuten derjenigen von Ehegatten.

Art. 6

Wartefrist

¹Eingebürgerte, wieder eingebürgerte und erleichtert eingebürgerte Personen können nur Riedgenossen werden, wenn die Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung mindestens 30 Jahre zurückliegt.

²Diese Wartefrist gilt nicht für Personen, die infolge Heirat mit einem Bürger von Appenzell I.Rh. das Landrecht von Appenzell I.Rh. erworben haben.

Art. 7

Erwerb/
Verlust
der Mitgliedschaft

¹Wer Riedgenosse werden will, hat beim Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Verwaltung prüft, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt und gibt diesem den Entscheid bekannt. Die Mitgliedschaft beginnt an der dem Aufnahmeentscheid folgenden Hoferkilbi.

²Wer aus dem Stiftungsareal wegzieht und innerhalb Jahresfrist nicht zurückkehrt, verliert die Mitgliedschaft beim Ried auf die nächste darauf folgende Hoferkilbi. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 8

Stimmrecht/
Wahlrecht

¹Bei verheirateten Riedgenossen steht beiden Ehegatten an der Riedgemeinde das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht je einzeln zu.

²Bei Ehegatten kann nur einer der beiden Ehepartner der Verwaltung angehören.

³Verwandte in gerader Linie können nicht gleichzeitig der Verwaltung angehören.

Art. 9

Nutzenauszahlung

¹Den Riedgenossen kann je nach Rechnungsergebnis ein bescheidener Nutzen ausbezahlt werden. Pro Ehepaar wird nur ein Nutzen ausbezahlt.

²Verwitweten und allein erziehenden Riedgenossen kann ein höherer Nutzen ausbezahlt werden.

³Getrennt lebende oder geschiedene Personen ohne Kinder oder

mit bereits mündigen Kindern haben keinen Anspruch auf einen Nutzen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Personen mit unmündigen Kindern wird der Nutzen dem obhuts- bzw. sorgeberechtigten Elternteil ausbezahlt, bis das jüngste Kind mündig ist.

III. ORGANE

Art. 10

Die Organe der Korporation Stiftung Ried sind:

Organe

1. die Riedgemeinde
2. die Verwaltung
3. die Revisoren

1. Riedgemeinde

Art. 11

¹Die Riedgemeinde ist die Versammlung aller Riedgenossen.

Riedgemeinde

²Die ordentliche Riedgemeinde versammelt sich in der Regel im Monat April.

³Ausserordentliche Riedgemeinden können auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von 40 Riedgenossen einberufen werden.

Art. 12

Die Riedgemeinde ist für folgendes zuständig:

Zuständigkeit

- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung.
- Wahl der Verwaltung, der zwei Revisoren und des Ersatzmitglieds sowie des Bannwartes.
- Total- oder Teilrevision der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.
- Festsetzung der Höhe der Baurechtserweiterungstaxe und der Baurechtzinsen.
- Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung oder einzelner Stimmberechtigter, deren Anträge schriftlich und fristgerecht eingereicht wurden.

Art. 13

Jeder Riedgenosse ist zur Teilnahme an der Riedgemeinde verpflichtet.

Teilnahmepflicht

Art. 14

¹Jeder Riedgenosse untersteht bis zum erfüllten 65. Altersjahr der Amtspflicht.

Amtspflicht

²Wer acht Jahre der Verwaltung angehört, kann eine Wiederwahl ablehnen. Während des Amtsjahres ausscheidende Verwaltungsmitglieder werden an der folgenden ordentlichen Riedgemeinde ersetzt.

³Rücktritte sind jeweils spätestens bis zum 31. Januar einzureichen.

Art. 15

Antragsrecht Anträge einzelner Stimmberechtigter zu Händen der Riedgemeinde sind der Verwaltung schriftlich bis zum 28. Februar einzureichen.

2. Verwaltung

Art. 16

Verwaltung/
Zusammen-
setzung Die Verwaltung besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern.

Art. 17

Aufgaben Die Verwaltung erledigt die laufenden Geschäfte der Korporation Stiftung Ried. Diese sind:

- Nutzung, Verpachtung und Pflege der nicht überbauten Teile des Riedareals.
- Sichere Anlage der Gelder.
- Entscheid über Aufnahmegesuche.
- Überprüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen.
- Festsetzung der allfälligen jährlichen Nutzensauszahlungen.
- Erteilung von Baurechten.
- Antragstellung an die Riedgemeinde betreffend Festsetzung der Höhe der Baurechtserweiterungstaxe und der Baurechtszinsen.

Art. 18

Finanzkom-
petenz,
Prozessvoll-
macht ¹Die Finanzkompetenz der Verwaltung beträgt Fr. 30'000.–.
²Die Verwaltung besitzt die Prozessvollmacht.

Art. 19

Soziale Auf-
gaben Die Verwaltung ist befugt, Einzelpersonen und Familien in Not sowie soziale und gemeinnützige Institutionen im Sinne des Stiftungszweckes finanziell zu unterstützen.

Art. 20

Präsident Der Präsident leitet die Riedgemeinde und sorgt für den ordnungsgemässen Vollzug der Statuten. Er beruft die Verwaltung ein und leitet deren Sitzungen.

Art. 21

Der Aktuar ist zugleich Vizepräsident. Er führt die Protokolle der Riedgemeinde und der Verwaltung und besorgt die Korrespondenz. Er führt ein Verzeichnis aller Riedgenossen.

Aktuar

Art. 22

¹Der Kassier besorgt das gesamte Kassenwesen.

Kassier

²Er kann auf Beschluss der Verwaltung für Abschlussarbeiten ein ausgewiesenes Treuhandbüro beziehen.

Art. 23

Für die Verwaltung zeichnen verbindlich der Präsident und der Aktuar, oder der Präsident und der Kassier.

Unterschriften

Art. 24

¹Für ihre Arbeit erhalten die Mitglieder der Verwaltung ein jährliches Wartgeld, dessen Höhe von der Riedgemeinde zu genehmigen ist.

Entschädigungen

²Die Festsetzung des Sitzungsgeldes liegt im Ermessen der Verwaltung.

3. Revisoren

Art. 25

¹Die Buchführung des Kassiers ist von den Revisoren jährlich zweimal, wovon einmal unangemeldet, zu überprüfen. Die Revisoren haben darüber der Riedgemeinde schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Revisoren

²Den Revisionen sollen der Kassier sowie der Präsident oder der Vizepräsident beiwohnen.

IV. BAURECHTE

Art. 26

¹Die Verwaltung kann jedem im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaften Schweizerbürger oder im Kanton Appenzell I.Rh. domizilierten juristischen Personen und Personengemeinschaften des OR oder des ZGB einmalig ein Baurecht erteilen. Die Baurechte sind als selbständige und dauernde Rechte im Sinne von Art. 675 und 779 ff. ZGB zu begründen und ins Grundbuch einzutragen.

Baurechte

²Die baurechtsbelasteten Parzellen bleiben Eigentum der Korporation Stiftung Ried und dürfen nicht mit den auf den Gebäuden lastenden Grundpfandrechten belastet werden.

Art. 27

Baurechts-
gesuche

¹Gesuche um Erteilung eines Baurechtes sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

²Über die Baurechtserteilung entscheidet die Verwaltung endgültig.

³Möchte ein Baurechtsnehmer die bisher überbaute Grundfläche vergrössern, ist bei der Verwaltung unter Beilage eines Planes ein Gesuch um eine Baurechtserweiterung einzureichen.

⁴Die Baurechte werden bevorzugt an Familien mit tiefen Einkommens- und Vermögensverhältnissen vergeben. Institutionen und juristische Personen müssen einem sozialen Zweck dienen.

Art. 28

Baurechts-
taxe Bau-
rechtserwei-
terungstaxe

¹Bei der Begründung eines neuen Baurechtes wird eine Baurechtstaxe erhoben. Die Berechnung und der Einzug der im Einzelfall geschuldeten Baurechtstaxe erfolgt durch die Verwaltung.

²Bei der Vergrösserung der überbauten Grundfläche wird eine Baurechtserweiterungstaxe erhoben.

Art. 29

Baurechts-
zins
Amtliche
Vermessung

¹Jeder Baurechtsnehmer hat nach Massgabe der Fläche seiner Baurechtsparzelle einen jährlichen Baurechtszins zu bezahlen.

²Bei noch nicht vermarkten Baurechtsparzellen ist die ermittelte Fläche des Vermessungsplanes vom Jahre 1910 massgebend. Bei einer Handänderung sowie bei der Einreichung eines Baugesuches ist die Parzelle auf Kosten des Baurechtsnehmers vom amtlichen Geometer vermessen und vermarken zu lassen. Ergibt die Vermessung kleinere Parzellenmasse, wird der Baurechtszins entsprechend reduziert. Die in der Vergangenheit zuviel bezahlten Baurechtszinsen kann der Baurechtsnehmer von der Korporation Stiftung Ried nicht zurückfordern.

³Die Festsetzung der Baurechtszinsen und der den Riedgenossen zustehenden Reduktion erfolgt durch die Riedgemeinde auf Antrag der Verwaltung.

⁴Bei Baurechtsparzellen ausserhalb der gesetzlichen Bauzonen kann der Baurechtszins von der Verwaltung nach Ermessen reduziert werden.

⁵Eine allfällige weitere Reduktion des Baurechtszinses oder ein vorü-

bergehender Erlass des Baurechtszinses für Riedgenossen kann in begründeten Fällen bei der Verwaltung schriftlich beantragt werden.

Art. 30

Baurechtsparzellen sind innert zwei Jahren nach Begründung des Baurechtes zu überbauen. Läuft die Frist unbenützt ab, hat die Verwaltung nach Massgabe des Baurechtsvertrages das Recht, die Rückabwicklung zu verlangen.

Überbauungspflicht/
Rückabwicklung

Art. 31

Die Begründung von Unterbaurechten, von ausgeschiedenem Miteigentum oder von Stockwerkeigentum im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist den Baurechtsnehmern auch ohne ausdrückliche Festlegung in den Baurechtsverträgen untersagt.

Verbot von Unterbaurechten und Stockwerkeigentum

Art. 32

¹Die Baurechte sind übertragbar und vererblich.

²Bei Handwechseln kann lediglich das Baurecht als selbständiges Recht auf den Käufer übergehen. Die Stiftung hat das Vorkaufsrecht nach Massgabe von Art. 682 Abs. 2 ZGB. Dieses Vorkaufsrecht geht einem allfälligen Vorkaufsrecht von Miteigentümern im Sinne von Art. 682 Abs. 1 ZGB vor, sofern im Baurechtsvertrag nicht darauf verzichtet wurde (z.B. für Erbgang und Erbteilung, für Verkauf an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder an Geschwister sowie für Verkauf eines unausgeschiedenen Miteigentumsanteils an einen anderen Miteigentümer).

Bei jeder Handänderung (Erbgang, Kauf, Schenkung etc.) sind noch nicht vom amtlichen Geometer vermarkte Parzellen durch den Erwerber auf seine Kosten vermessen und grundbuchamtlich eintragen zu lassen.

³Für die Grenzfestlegung ist die Riedverwaltung zuständig.

Ihr steht das Recht zu, nicht überbaute und unvermarkte Restparzellen in der Bauzone im Interesse der Stiftung nutzbringend zu verwerten, gegebenenfalls angrenzenden Baurechtsgrundstücken zuzuteilen.

Handwechsel, Restparzellen

Art. 33

Die Stiftung ist weder zur Voll- noch zur Teilfinanzierung von Baulanderschliessungen verpflichtet.

Erschliessungsbeiträge können von der Riedgemeinde gesprochen werden.

Erschliessungskosten

V. WALD- UND BODENNUTZUNG

Art. 34

Wald Sämtliche Riedwaldungen stehen unter Aufsicht der Verwaltung und sind von ihr nach Massgabe der forstwirtschaftlichen Vorschriften zu bewirtschaften.

Art. 35

Bannwart ¹Zur Überwachung des Waldbestandes und der mit der Bewirtschaftung verbundenen Arbeiten bestimmt die Riedgemeinde einen Bannwart.
²Dieser kann auch zur Durchführung und Überwachung von Arbeiten im übrigen Riedareal beigezogen werden.

Art. 36

Nicht überbautes Gebiet ¹Der Verwaltung steht es zu, in Notzeiten den unüberbauten Teil des Riedareals zum Wohle der Allgemeinheit zu verwenden bzw. zur vorübergehenden Verwendung freizugeben.
²Allfällige Vorkommen von Lehm, Kies, Sand, Wasser usw. sind Eigentum der Stiftung.

Art. 37

Landverkäufe Das gesamte Stiftungsareal ist grundsätzlich unverkäuflich. Teile des Stiftungsareals können nur im Interesse der Öffentlichkeit und nur auf Beschluss der Riedgemeinde und mit Bewilligung des Grossen Rates verkauft werden, es sei denn bei Abtretungen von Bodenflächen an öffentliche Strassen oder bei Grenzregulierungen.

VI. RIEDOPFER

Art. 38

Als Dank an die edlen Stifter des Riedes findet alljährlich, im Mai und im September, je ein Gedenkgottesdienst statt, die Riedjahrzeit, auch Riedopfer genannt.

Riedopfer

Die Teilnahme an den beiden Riedopfern ist Ehrenpflicht eines jeden Riedgenossen.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann im Nutzen geschmäler werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Wer bei Inkrafttreten dieser Statuten Riedgenosse ist, bleibt dies auch weiterhin.

Übergangsbestimmungen

Art. 40

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Riedgemeinde und der Genehmigung durch den Grossen Rat sofort in Kraft und ersetzen jene vom 30. März 1992.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Riedgemeinde am 5. April 2008 angenommen.

Der Präsident:
sig. Toni Heim

Der Aktuar:
sig. Robert Weishaupt

Diese Statuten wurden vom Grossen Rat am 20. Oktober 2008 genehmigt.

GRENZEN DES STIFTUNGS- UND RIEDAREALS

Gemäss beiliegender Karte

Das Stiftungsareal, besteht aus den Parzellen Nr. 1, 32, 33, 350 und 360. Dieses ist das rot umrandete Gebiet der beiliegenden Karte, welche integrierender Bestandteil dieser Stauten ist, erstellt von Ing. Büro Hersche am 13. Mai 2008

Das gemäss beiliegendem Plan blau umrandete Gebiet ist dem Stiftungsareal angegliedert und bildet mit diesem zusammen das Riedareal.

Es umfasst folgende Liegenschaften:

- Parzelle Nr. 558, Waldparzelle, abgetreten von der Skilift Appenzell-Sollegg AG im Ausmass von 63 a als Ersatz für den Wald, welcher für Skilifttrasse und Abfahrtsschneisen abgeholzt werden musste
- Parzelle Nr. 561 (61a), Waldparzelle Büschelismoos
- Parzelle Nr. 562, die Liegenschaft untere Sollegg (11,7 ha), welche im Jahre 1919 durch Riedgemeindecbeschluss gekauft wurde, als Ersatz für den damals verlorenen Boden (ca. 80 a) beim Bau der Appenzeller Bahn.

Das ursprüngliche Stiftungsareal hatte eine Fläche von ca. 60 ha, wovon ca. 40 ha Bau- und Wiesland und ca. 20 ha Wald.

